

Gemeinde Schulendorf

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Schulendorf

Datum

30.06.2022

Beratung:

7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaikanlagen" für das Gebiet: "Teilweise nördlich der Franzhagener Str. (K52), Flurstücke 32, 33/1 der Flur 3, Gemarkung Franzhagen"
hier: Aufstellungsbeschluss

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.09.2021 wurde der Grundsatzbeschluss, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik in Form eines Solarparks auf zusammenhängenden Flächen im Gemeindegebiet positiv zu begleiten, beschlossen. Dazu sollte ein schlüssiges städtebauliches Gesamtkonzept der Gemeinde Schulendorf vorgelegt werden.

Die Firma INNOVAR Solar GmbH als Projektträgerin hat eine Potenzialanalyse mit der Ergebnisdokumentation und den beiden Karten mit den Darstellungen der Eignungs- und Ausschlussflächen eingereicht, so dass über den Bürgermeister eine Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz am 10.12.2021 gestellt wurde.

Die Landesplanung teilte daraufhin mit, dass die Potenzialanalyse mit der Ergebnisdokumentation bislang nicht den Anforderungen an ein Flächenkonzept zur Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genügt und somit weitere landesplanerische Hinweise erst gegeben werden können, wenn eine konkrete Planungsanzeige gestellt wird.

Diese konkrete Planungsanzeige kann gestellt werden, wenn die Gemeinde einen Geltungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung und für den Bebauungsplan bestimmt.

Die Firma INNOVAR Solar GmbH ist an die Gemeinde Witzeze und Schulendorf herantreten und hat Geltungsbereiche für die Bauleitpläne entlang der Franzhagener Str. (K 52), wie aus der Anlage 1 ersichtlich, erarbeitet.

Übernimmt die Gemeinde Schulendorf für ihr Gemeindegebiet die Geltungsbereiche

als 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und als Bebauungsplan Nr. 6, so sind die Geltungsbereiche der Bauleitpläne identisch.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan sind die betreffenden Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Das Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 6 aufgestellt.

Sämtliche entstehende Planungskosten sind von der Firma INNOVAR Solar GmbH über einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 BauGB zu übernehmen. Erst nach Vertragsabschluss wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 6 ins Verfahren gegeben.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet: "Teilweise nördlich der Franzhagener Str. (K52), Flurstücke 32, 33/1 der Flur 3, Gemarkung Franzhagen" wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlagen“ aufgestellt. Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“.

Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2).

Vorausgesetzt wird, dass mit der Firma INNOVAR Solar GmbH ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Bauleitplanungskosten geschlossen wird. Erst nach Vertragsabschluss wird die Flächennutzungsplanänderung ins Verfahren gegeben.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Begründung sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden soll durch die Firma INNOVAR Solar GmbH direkt das Planungsbüro Claussen-Seggelke Stadtplaner, Lippeltstr. 1, 20097 Hamburg, beauftragt werden. Bei der Auftragserteilung hat INNOVAR Solar GmbH sicherzustellen, dass die Bauleitpläne im Standard XPlanung abgegeben werden.
4. Mit der Ausarbeitung des landschaftsplanerischen Fachbeitrages, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und dem Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes zum Bauleitplanverfahren soll durch die Firma INNOVAR Solar GmbH direkt das Büro Landschaft und Plan, Dipl.-Ing. Margarita Borgmann-Voss, Julienstr. 8a, 22761 Hamburg, beauftragt werden.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen. Hierbei hat das Planungsbüro eine weiterführende Abstimmung als nach § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB mit den Nachbargemeinden vorzubereiten, zu begleiten und ins Bauleitplanverfahren einzuarbeiten.

6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer von zwei Wochen erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: